

Volkseigentum zur eigenen Nutzung überlassen werden. Die Überlassung kann mit Beschränkungen oder Auflagen verbunden werden.

**Zu § 3 der Verordnung:**

§ 5

Wird einer Straße die Öffentlichkeit entzogen, erfolgt ihre Löschung in der Kartei der Straßen.

**Zu § 5 der Verordnung:**

§ 6

(1) Der Gemeingebrauch kann auch dadurch beschränkt werden, daß eine Straße ständig oder vorübergehend der Benutzung durch bestimmte Gruppen von Verkehrsteilnehmern Vorbehalten wird (Kennzeichnung als Fuß-, Rad-, Reitweg oder als nur dem Kraftverkehr dienende Straße).

(2) Das öffentliche Interesse ist auch gegeben, wenn durch die Beschränkung des Gemeingebrauchs Schäden an der Straße vermieden werden oder zur Erleichterung des Straßenverkehrs und zur Erhöhung seiner Sicherheit beigetragen wird.

§ 7

Der für die Verunreinigung Verantwortliche ist verpflichtet, die Straße ohne Aufforderung unverzüglich zu säubern. Unterläßt er dies, veranlaßt die Straßenverwaltung die Säuberung auf seine Kosten.

**Zu § 6 der Verordnung:**

§ 8

Welche Transporte Schwerlast- oder Großraumtransporte sind, ergibt sich aus der Verordnung vom 4. Oktober 1956 über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung — StVO —) (GBl. I S. 1239) und der Verordnung vom 4. Oktober 1956 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs - Zulassungs - Ordnung — StVZO —) (GBl. I S. 1251).

**Zu § 7 der Verordnung:**

§ 9

Bauten sind alle baulichen Anlagen einschließlich der Anlagen für Werbezwecke, gleichgültig ob sie für die Dauer oder nur vorübergehend über oder unter der Erdoberfläche errichtet werden.

**Zu § 8 der Verordnung:**

§ 10

Der Mindestabstand der Anliegerpflanzungen soll bei Hochstämmen 10 m, bei Halbstämmen und Büschen 8 m und bei Spindeln 6 m betragen. Er kann mit Rücksicht auf die Sichtverhältnisse angemessen erweitert werden.

**Zu § 15 der Verordnung:**

§ 11

(1) Ortsdurchfahrt ist der innerhalb einer geschlossenen Ortslage liegende Teil einer Straße.

(2) Geschlossene Ortslage ist der in geschlossener oder offener Bauweise bebaute Teil einer Ortsdurchfahrt. Einzelne unbebaute Baustellen, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände sowie einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(3) Beginn und Ende von Ortsdurchfahrten im Zuge von Staats- und Bezirksstraßen legen die Räte der Bezirke im Einvernehmen mit den Räten der betroffenen Städte und Gemeinden sowie den zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei fest.

(4) Die Ortsdurchfahrten werden durch Ortstafeln gekennzeichnet. Unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung obliegt die Pflicht zur Kennzeichnung bei Ortsdurchfahrten im Zuge von Staats- und Bezirksstraßen den Räten der Bezirke, bei Kreisstraßen den Räten der Kreise und bei kommunalen Straßen den Räten der Städte und Gemeinden.

**Zu §§ 15 und 16 der Verordnung:**

§ 12

(1) Besteht eine Gemeinde, deren Einwohnerzahl die in dem § 15 Abs. 3 und § 16 Abs. 2 der Verordnung festgelegten Grenzen übersteigt, aus mehreren, nicht unmittelbar zusammenhängenden Ortsteilen und steht die Länge der Ortsdurchfahrt in offenbarem Mißverhältnis zur Einwohnerzahl, kann die Verwaltung der Ortsdurchfahrt der Straßenverwaltung des anschließenden Straßenzuges übertragen werden.

(2) Die Entscheidung trifft die gemäß §§ 15 und 16 der Verordnung zuständige Straßenverwaltung auf Antrag der betroffenen Räte der Städte und Gemeinden.

**Zu § 18 der Verordnung:**

§ 13

(1) Von einer Ortsdurchfahrt überquerte Plätze werden in Breite der Anschluß-Straßen verwaltet.

(2) Bei unterschiedlicher Breite der Ein- und Ausmündung legt die Straßenverwaltung die Breite des zu verwaltenden Teiles des Platzes in Übereinstimmung mit den Räten der Städte und Gemeinden und den zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei fest.

**Zu § 24 der Verordnung:**

§ 14

(1) Sämtliche Projektierungsaufträge sind den zuständigen Entwurfsbüros für Straßenwesen zu übergeben. Welches Entwurfsbüro zuständig ist, entscheidet die Straßenverwaltung.

(2) Leistungsverzeichnisse für die Durchführung von Werterhaltungsmaßnahmen gelten nicht als Projekt

§ 15

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 27. August 1957

Der Minister für Verkehrswesen  
Kramer

Dritte Durchführungsbestimmung\*  
zur Verordnung über das Erfassen, Abliefern und Aufarbeiten von Motoren- und Industrie-Altölen.

Vom 23. August 1957

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 7. Januar 1954 über das Erfassen, Abliefern und Aufarbeiten von Motoren- und Industrie-Altölen (GBl. S. 41) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Für Motoren-Altöle wird, sofern sie nicht mehr als 2 % Wasser- und Schmutzanteile enthalten, eine Vergütung von 25,— DM je 100 kg gezahlt, bei höherem Wasser- und Schmutzgehalt werden die 2 % übersteigenden Anteile von der abgelieferten Altölmengemenge in Abzug gebracht.

\* 2. DB (GBl. 1954 S. 298)